

**STADT KIRCHHEIM UNTER TECK**

**3. Änderungsverordnung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, zur Rattenbekämpfung und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 23 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13.01.1992 (GBl. 1992, S. 1, ber. S. 596 und GBl. 1993, S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.10.2020 (GBl. S. 735), wird verordnet:

**1. § 1 Abs.3 S.2 wird aufgehoben und wie folgt geändert:**

Dazu gehören auch die Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Schul- und Schulsportanlagen, Bolz-, Quartiers-, Generationenspiel-, Skater- und Streetballplätze und das die Bürgerseen umgebende Wiesengebiet.

**2. § 1 Abs.3 S.3 wird aufgehoben.**

**3. § 1 erhält einen neuen Absatz 4:**

Schulbetrieb: hierzu gehören der Unterricht sowie stattfindende Kernzeit- oder Ganztagesbetreuung.

**4. § 2 Abs.1 S.1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:**

Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung oder -verstärkung dürfen nicht so betrieben oder gespielt werden, dass andere dadurch erheblich belästigt werden.

**5. § 5 S.1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:**

In Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb des bebauten Stadtgebiets in der Nähe von Wohngebäuden ist das Singen, Musizieren, Kegeln, der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie von Musik- und Spielgeräten verboten, soweit Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden.

**6. § 6 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:**

**§ 6 Lärm von öffentlichen Sport- und Bolzplätzen sowie Schul- und Schulsportanlagen**

- (1) Diese Anlagen dürfen nicht in der Zeit vor 8.00 Uhr an Werktagen und vor 9.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen sowie nicht nach Eintritt der Dunkelheit, jedoch auf keinen Fall nach 22.00 Uhr, genutzt oder betreten werden.
- (2) Schul- und Schulsportanlagen dürfen nicht während des Schulbetriebes (§ 1 Abs.4) genutzt oder betreten werden.
- (3) Abs.1 wird dahingehend ausgeweitet, dass es auch verboten ist die obigen Anlagen zu nutzen oder zu betreten, sofern und soweit ihre Nutzung durch abweichende Beschilderung vor Ort zeitlich und/ oder örtlich weitergehend eingeschränkt ist.

**7. § 7 Abs.1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:**

Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen sowie nicht werktags vor 7.00 Uhr oder nach 20.00 Uhr ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere das Bohren, Hämmern, Sägen, Schleifen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und Polstern.

**8. § 9 S.1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:**

Altglassammelbehälter dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen sowie nicht werktags vor 7.00 Uhr oder nach 20.00 Uhr benutzt werden.

**9. § 11 Abs.1 S.1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:**

Öffentliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche oder Seen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

**10. § 14 Absätze 1 und 3 werden aufgehoben und jeweils wie folgt neu gefasst:**

(1) Es ist verboten Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen, ohne für Speisereste, Pappbecher, Dosen und sonstige Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Zahl bereitzustellen.

(3) Es ist verboten Verpackungsmaterial, Eisbecher, Pappteller u.ä. auszugeben oder ihre Ausgabe zu veranlassen, ohne die innerhalb eines Umkreises von 50 m zu der Verkaufsstelle weggeworfen Abfälle unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

**11. § 20 Abs.1 b wird aufgehoben und durch die neuen Ziffern b.1, b.2 und b.3 ersetzt:**

b.1 sich dort innerhalb durch diese Verordnung oder direkt vor Ort durch Beschilderung verbotener oder nicht zur Nutzung freigegebener Zeiten aufzuhalten,

b.2 sich unabhängig von Verbots- oder Nutzungszeiten dort oder in darin geschaffenen, umschlossenen Einfriedungen aufzuhalten, nachdem Wegesperren/ Einfriedungen selbst oder durch andere erkennbar beseitigt, verändert oder überklettert wurden,

b.3 Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder umschlossene Einfriedungen und Sperren zu überklettern.

**12. § 20 wird dahingehend redaktionell berichtigt, dass der zweite Absatz 2 in Absatz 3 umbenannt wird.**

**13. § 24 Abs.1 S.1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:**

Es ist verboten das Gift ist so auszulegen, dass Menschen gefährdet werden.

**14. Im § 31 Abs.1 S.1 wird der Verweis auf das Polizeigesetz von „§ 18 Abs.1 Polizeigesetz“ in „§ 26 Abs.1 Polizeigesetz“ geändert.**

**15. § 31 Abs.1 Ziffer 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:**

entgegen § 3 die Nachtruhe anderer stört;

**16. § 31 Abs.1 Ziffer 5 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:**

Entgegen der Regelungen des § 6 öffentliche Spiel-, Sport- und Bolzplätze oder Schul- und Sportanlagen nutzt oder betritt;

**17. In § 31 Abs.1 Ziffer 9 wird unter i. folgende neue Regelung aufgenommen:**

- i. außerhalb der öffentlichen Grillstellen grillt, es sei denn es wird mit einem feuerfesten Grill mit einem Bodenabstand von mindestens 80 cm und einem Seitenabstand zu Bäumen oder anderen brennbaren Gegenständen von mindestens 2 m gegrillt;

**18. § 31 Abs.1 Ziffer 26 b wird aufgehoben und durch die neuen Ziffern b.1, b.2 und b.3 wie folgt ersetzt:**

- b.1 sich dort innerhalb der durch diese Verordnung oder der direkt vor Ort durch Beschilderung verbotener oder nicht zur Nutzung freigegebener Zeiten aufhält;
- b.2 sich unabhängig von Verbots- oder Nutzungszeiten dort oder in darin geschaffenen, umschlossenen Einfriedungen aufhält, nachdem Wegesperren selbst oder durch andere erkennbar beseitigt, verändert oder überklettert wurden;
- b.3 Wegesperren beseitigt oder verändert oder umschlossene Einfriedungen und Sperren überklettert;

**19. Diese Änderungsverordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.**

gez.  
Pascal Bader  
Oberbürgermeister